

**Höhere Strafen für die Preistreiber!**

Äußerungen des Bezirksrichters Dr. Mihatsch.

Täglich aufs neue erleidet unser Wirtschaftsleben durch die unausrottbaren Erscheinungen des Lebensmittelwuchers empfindliche Schädigung. Daraus ist wohl am deutlichsten zu entnehmen, daß die bisher angewendeten Methoden im Kampfe gegen Kettenhandel und die Preistreiberei trotz aller Verschärfungen noch immer allzu sehr unzulänglich sind. Deshalb die gegenwärtigen Strafmaßnahmen zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers so unzulänglich sind, ist aus den nachstehenden Äußerungen des im Kampfe gegen den Lebensmittelwucher bewährten Bezirksrichters Dr. Arnold Mihatsch zu ersehen, die dieser in liebenswürdigster Weise einem unserer Redakteure gegenüber machte:

„Die Ausführungen, die die ‚Zeit‘ in ihrem gestrigen Leitartikel über die Strafbemessung bei der Aburteilung der Preistreiber brachte, müssen auch vom Standpunkt der richterlichen Praxis gutgeheißen werden. Die Anklagen wegen Preistreiberei werden von den Beschuldigten gar nicht gefürchtet, da unter hundert Straffällen mindestens neunzig mit einem Freispruch enden und in zehn Fällen ein Urteil gefällt wird, das der Schwere des Delikts nicht entspricht. Dies ist vor allem auf die kolossale Ueberlastung der Gerichte zurückzuführen. Der Strafrichter ist nach wie vor durch nichtige Ehrenbeleidigungsklagen, durch die Aburteilung von Vagabunden und durch die Rechtsprechung in vielen anderen kleinen Delikten derart in Anspruch genommen, daß er vor jeder größeren Preistreibereijache, die ja durch die mannigfachen Vorerhebungen und Einholung von Sachverständigenurteilen außerst zeitraubend ist, zurückschrecken muß, da er, wenn er die Sache mit der nötigen peinlichen Verfolgung der Deliktseinzelheiten betreibt, sicherlich Gefahr läuft, mit seinem Pensum in Rückstand zu kommen. Da nun der Richter, statt sich mit ungeteilter Kraft der Bekämpfung des Kriegswuchers zu widmen, durch die Ehrenbeleidigungsklagen zwischen Hausbesorgern und Hausbewohnern daran gehindert wird, kann er die Erhebungen, die jedes Preistreiberverfahren mit sich bringt, nur dürftig und zumeist unzulänglich pflegen, um auf Grund der zweifellos festgestellten Deliktsmomente ein angemessen strenges Urteil zu fällen.

Zum Beweis für die Schwierigkeit der Erhebungen möge folgendes Detail dienen: Um das richtige Strafmaß zu treffen, ist es notwendig, daß der Richter Einblick in die Erwerbsteuer sich verschafft, die der Angeklagte zu zahlen hat. Da aber die unter Anklage wegen Preistreiberei gestellten Personen in der Regel ihr Friedensgewerbe geändert und sich dem erträgnisreicheren Lebensmittelgeschäft zugewendet haben, so ist es beinahe Regel, daß eine neue Besteuerung dieser Personen bisher noch gar nicht erfolgt ist. Der Angeklagte selbst jedoch ist gekliffentlich darauf bedacht, den aus seinem wucherischen Treiben erzielten Profit möglichst niedrig darzustellen und den Grad seines Verschuldens als möglichst gering erscheinen zu lassen.

Daß die Strafgerichtsbarkeit, wenn sie das Uebel an der Wurzel fassen will, sich gerade mit den Preistreiberereien der großen Firmen in erster Linie zu befassen hat, wird wohl jedem als Kardinalweisung bei der Bekämpfung des Kriegswuchers einleuchten. Daß sich das Erhebungsverfahren bei diesen großen Firmen, die zumeist auch mehrere Filialen haben, schwierig gestaltet, wenn man von dem erzielten Gewinn dieser Beschuldigten ein richtiges Bild gewinnen will, vermag wohl auch niemand zu leugnen. Der Richter muß sich zu diesem Zweck eines Buchsachverständigen bedienen, der, um den erzielten Wuchergewinn zu ermitteln, erst langwierige Berechnungen auf Grund der beschlagnahmten Geschäftsbücher anstellen muß. Bei der gebotenen Beschleunigung einerseits und der Ueberlastung der Richter mit allerlei minderwichtigen Delikten andererseits wird es daher nur zu oft der Fall sein, daß der Richter, der das Verfahren gleichsam „durchzupeitschen“ genötigt ist, über den Strafwürdigen nicht die strenge Strafe verhängt, die den Kriegswucherer jedenfalls treffen würde,

wenn sich der Richter mit den Einzelheiten des Strafverfahrens eingehender befassen könnte.

Der Kriegswucher mit seinen raffiniertesten Vertretern erheischt des Strafrichters ungeteilte Aufmerksamkeit und konzentrierte Kraft. Deshalb muß, um den Parasiten unseres Wirtschaftslebens erfolgreicher entgegentreten zu können, die Zentralisierung der Strafgerichtsbarkeit in Preistreibereisachen erfolgen. Hier, wo es um das Wohl und Wehe des Staates im Innern zu kämpfen gilt, darf der Strafrichter nicht durch alberne Beleidigungsaffären und Vagabondageaburteilungen in seiner schwierigen Arbeit behindert werden!

Bei der Fixierung des Strafmaßes stellt sich dem Richter noch ein Hindernis in den Weg: Bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe darf der Richter nach den Bestimmungen der Preistreiberereiverordnung nur auf eine Geldstrafe bis zu höchstens 2000 Kronen erkennen. Bei den Riesengewinnen der Kriegswucherer ist jedoch dieser Strafmaß gewiß vollkommen bedeutungslos. Um den Kriegswucherer empfindlich zu treffen, müßte daher dem Richter Gelegenheit geboten sein, dem Angeklagten nebst einer ausgiebigen Freiheitsstrafe auch eine dem unerlaubten Gewinn angemessene Geldstrafe zu erteilen.

Wenn die hier aufgestellten Forderungen erfüllt würden und überdies dem Richter ein objektiver Sachverständiger als Beirat zur Seite gestellt würde, dann erst könnte man dem Kriegswucher so entgegentreten, wie es zum Schutze des bisher skrupellos ausbeuteten Publikums unbedingt notwendig ist.“